
Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für die Ausübung des Sondergebrauchs an öffentlichen Verkehrsflächen in
der Kreisstadt Homburg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, Amtsblatt S. 682, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007, Amtsblatt S. 2393, in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206, in Verbindung mit §§ 18 Absatz 3, 19 Absatz 3 und 52 des Saarländischen Straßengesetzes – SStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977, Amtsblatt S. 969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007, Amtsblatt S. 2393 sowie §§ 1, 2, 4 Kommunalabgabengesetz – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998, Amtsblatt S. 691, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007, Amtsblatt S. 2393, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landstraßen in der Kreisstadt Homburg. Zu den Straßen und Plätzen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Bestandteile und Gegenstände, die nach § 2 Absatz 2 SStrG oder – soweit die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße betroffen ist – nach § 1 Absatz 4 FStrG zum Sachbegriff der öffentlichen Straße gehören.

§ 2
Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
Sondernutzungen sind

1. die Benutzung der Verkehrsflächen für Zwecke, die nicht unter den straßenverkehrsrechtlichen Verkehrsbegriff fallen (z. B. das Aufstellen von Tischen und Stühlen, Ständen, Imbissbuden, Warenständern oder – auslagen, das Aufstellen von Werbeträgern innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. deren Aufhängen im Luftraum über den Verkehrsflächen an den Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, das Aufstellen von Gerüs-

- ten, Containern, Geräten, Bauzäunen und –buden, das Lagern von Baumaterialien, die Vorführung von unterhaltenden Schaustellungen etc.),
2. die Benutzung der Verkehrsflächen für einen nicht im Rahmen der Widmung liegenden Verkehr (z. B. Benutzung eines nach seiner äußeren Beschaffenheit erkennbar nur für einen schwachen Verkehr bestimmten Weges mit schweren Fahrzeugen, Benutzung eines selbstständigen öffentlichen Geh- und Radweges als Fahrstraße zu anliegenden Gebäuden, etc.),
 3. Benutzung der Verkehrsflächen für einen durch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften an eine Erlaubnis oder Ausnahme gebundenen Verkehr (z. B. Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband, Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewicht die gesetzlich allgemein zulässigen Grenzen überschreiten),
 4. Benutzung der Verkehrsflächen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern für vorwiegend andere Zwecke (z. B. Aufstellung von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ausschließlich zu Werbezwecken, Lautsprecherwerbung, etc.),
 5. Benutzung der Verkehrsflächen durch Anlieger außerhalb des ihnen zustehenden sog. gesteigerten Gemeingebrauchs (z. B. in die Straßenfläche hineinragende Treppen, Vordächer, Markisen, Erker, Aufstellen von Blumenkübeln, etc.).
- (2) Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, nachdem eine Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf einer Erlaubnis durch die Kreisstadt Homburg (Sondernutzungserlaubnis). Die Ausübung von Sondernutzungen, die einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen oder nach dieser besonders zugelassen sind oder die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind, bedarf keiner Erlaubnis nach Satz 1. Vor der Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung nach der StVO oder der Baugenehmigung hat die zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören.

Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis, Ausnahme- oder Baugenehmigung aufzuerlegen (§ 18 Absatz 7 Satz 2 und 3 SStrG).

Unbeschadet der Regelung des Satzes 2 bedürfen weiterhin keiner Erlaubnis nach dieser Satzung

-
- 1) die Wochenmärkte, die als öffentliche Einrichtung unter den Anwendungsbereich der Marktsatzung der Kreisstadt Homburg fallen sowie die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung festgesetzten Volksfeste und Märkte,
 - 2) Versammlungen und Aufzüge, die den Vorschriften des Versammlungsrechts unterliegen,
 - 3) die auf gesetzlicher Befugnis beruhende Ausübung einer öffentlichen Zwecken dienenden Nutzungsberechtigung für öffentliche Verkehrswege,
 - 4) die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrswege und –flächen zum Zwecke der Verlegung, des Betriebs und der Unterhaltung von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet (§ 4).

(2) Die Erlaubnis darf unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnis oder Genehmigung nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer nur aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden.

Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(3) Unbeschadet der Regelung des Absatz 1 wird die Nutzung öffentlicher Straßenflächen über den Gemeingebrauch hinaus im nachfolgenden Umfang erlaubnis- und gebührenfrei zugelassen:

- 1) Für vor die Außenwand von Gebäuden vortretende Bauteile, mit Gebäuden verbundene Warenautomaten oder Auslage- und Schaukästen, Werbeanlagen oder sonstige Verkaufseinrichtungen, Hinweisschilder oder -zeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, soweit die öffentliche Verkehrsfläche in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens in einer Tiefe bis zu 30 cm beeinträchtigt wird.
- 2) Für Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen oder Werbeträger, die nur vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3,50 m höchstens 60 cm in den Gehweg bzw. in die Fußgängerzonen hineinragen.
- 3) Für Warenstände und sonstige Werbeträger, die nur vorübergehend (tage- oder stundenweise) in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden fest verbunden werden, bei einer Grundfläche von nicht mehr als 2 m² eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und den Fußgängerverkehr auf dem Gehweg bzw. in der Fußgängerzone nicht unzumutbar beeinträchtigen. Mehrere Warenstände/Werbeträger werden zusammengerechnet.

- 4) Für das Aufstellen von Containern, Abfallbehältern, das Lagern von Brenn- oder Baustoffen oder sonstigen Gegenständen oder Materialien im Gehwegbereich, wenn eine Zeitdauer von 48 Stunden nicht überschritten und der Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hindernisse nach Satz 1 sind deutlich zu kennzeichnen und, soweit erforderlich, durch eine Lichtquelle zu beleuchten.
- 5) Für das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlung) sowie für den Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen bzw. in der Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereichen, solange kein ortsfester Stand benutzt wird.
- 6) Für das Verteilen von Informationsbroschüren, Flugblättern, Handzetteln u. ä. auf Gehwegen bzw. in der Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereichen zum Zwecke der Meinungsäußerung und -verbreitung, wenn die Verteilung ohne Hilfsmittel, wie beispielsweise Informationsstände, Tische und Stühle o. ä. erfolgt. Das (ambulante) Verteilen von Informationsbroschüren, Flugblättern, Handzetteln o. ä. ist jedoch erlaubnispflichtig, wenn damit eine Mitgliederwerbung oder eine gewerbliche Tätigkeit verbunden ist oder in sonstiger Weise auf die Straßenpassanten eingewirkt wird.
- 7) Für Schaustellungen und das Musizieren auf Gehwegen, Plätzen und in den Fußgängerzonen, soweit diese Betätigungen in der Zeit von 10.00 bis 20.00 Uhr ohne Verwendung von elektroakustischen Schallverstärkern und unentgeltlich erfolgt und nicht gewerblichen Zwecken dient.
- 8) Für Veranstaltungen der Kreisstadt Homburg, die unter Inanspruchnahme von öffentlichen Straßenflächen durchgeführt werden, soweit sie nicht nach Absatz 1 Satz 2 erlaubnispflichtig sind. Satz 1 gilt für das Aufstellen und Anbringen von Transparenten, Dekorationen, Tribünen, Zelten, sonstigen Werbeträgern und dergleichen für Veranstaltungen, die von Dritten im Interesse und mit Einverständnis der Kreisstadt Homburg durchgeführt werden, entsprechend.

§ 4 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Gemeindestraßen und Plätzen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 22 SStrG).

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisansprüche sind mindestens 1 Woche vor der Ausübung des beabsichtigten Sondergebrauchs bei der Kreisstadt Homburg einzureichen und mit Angaben über Art, Zweck, Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung zu begründen.

den. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die nach § 3 Absatz 3 erlaubnisfrei sind, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies aus Gründen des Straßenbaues, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

§ 7

Besondere Vorschriften über die Ausübung von Sondernutzungsrechten auf dem historischen Marktplatz

(1) Der historische Marktplatz bildet zusammen mit den ihn auf allen Seiten begrenzenden Gebäuden ein denkmalgeschütztes Ensemble (Ensemble Marktplatz/Klosterstraße, vgl. Amtsblatt 2004, 2526).

(2) Sondernutzungsrechte zur Durchführung kultureller oder musikalischer Veranstaltungen unter gleichzeitiger gastronomischer Außenbewirtschaftung dürfen nur auf einer Teilfläche des historischen Marktplatzes eingeräumt werden.

Diese Teilfläche (Sondernutzungs- und Eventfläche) bemisst sich ab der Außenfassade des historischen Rathauses in östlicher Richtung bis zum äußeren Kreisrand der dem historischen Rathaus abgewandten Seite des Marktbrunnens. Die Grenze der Sondernutzungsfläche verläuft demnach als Parallele zur Außenfassade des historischen Rathauses über den äußeren Kreisrand des Marktbrunnens zwischen der Wohn- und Geschäftsbebauung in der Marktstraße bis zur Randbegrenzung des Marktplatzes in der Saarbrücker Straße.

(3) Die Sondernutzungs- und Eventfläche nach Absatz 2 steht jährlich in der Zeit vom 01.05. bis eine Woche vor Eröffnung des Oktoberfestes zum Zwecke der Belebung des Marktplatzes unter Berücksichtigung seiner historischen Funktion als Kommunikations- und Begegnungsstätte zur Durchführung allgemein-kultureller und musikalischer Veranstaltungen mit gleichzeitiger gastronomischer Bewirtschaftung zur Verfügung.

(4) Die Ausübung von Sondernutzungsrechten innerhalb der Sondernutzungs- und Eventfläche ist nur unter Berücksichtigung der Wahrung des Charakters des Marktplatzes als denkmalgeschütztes Ensemble zulässig. Die Außenbestuhlung

– bzw. das sonstige Mobiliar im Rahmen eines zugelassenen Sondergebrauchs muss sich nach Umfang und Gestaltung diesen äußeren Gegebenheiten anpassen.

§ 8

Sondernutzungsvertrag

Anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, kann die Stadt mit demjenigen, der öffentliche Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, auch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Sondernutzungsvertrag) schließen, wenn die Umstände des Einzelfalles dies erfordern. In diesem Falle sind die vom Sondernutzungsnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes im Vertrag zu regeln. Der Vertrag soll eine Klausel über die Unterwerfung des Sondernutzungsnehmers unter die sofortige Vollstreckung enthalten.

§ 9

Sondernutzungsgebühren, Gebührenfreiheit, Befreiung und Ermäßigung festgesetzter Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(2) Ist im Gebührenverzeichnis bei einzelnen Sondernutzungsarten ein Gebührenrahmen enthalten, ist die im Einzelfall zu erhebende Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen. Ist ein fester Gebührensatz vorgesehen, ist dieser der Gebührenfestsetzung zugrunde zu legen. Ist im Gebührenverzeichnis ein Gebührensatz als Wochen- oder Monatsgebühr ausgewiesen und wird die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für einen jeweils kürzeren Zeitabschnitt beantragt, kann die festzusetzende Gebühr auf die Dauer der tatsächlich vorgesehenen Nutzung beschränkt werden. Überschreitet eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis zur Ausübung einer Sondernutzung die Dauer eines Jahres, ist die zu erhebende Gebühr als Jahresgebühr festzusetzen, auch wenn der konkrete Tatbestand des Gebührenverzeichnisses insoweit kürzer bemessene Bezugszeiträume ausweist.

(3) Für Sondernutzungsarten, die tatbestandlich nicht ausdrücklich erfasst sind, wird eine Gebühr nach Ziffer A I 16 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

halb des dort vorgegebenen Gebührenrahmens ist die im Einzelfall festzusetzende Gebühr nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, dem Umfang der Inanspruchnahme der Verkehrsfläche und dem zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung zu bemessen. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen vom Sondernutzungsnehmer nachzuweisen.

(4) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen, religiösen oder mildtätigen Zwecken dienen, werden Gebühren nicht erhoben. Für einen Sondergebrauch, der politischen Zwecken dient, werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Sondernutzung zum

Zwecke der Meinungsbildung der Bevölkerung innerhalb von 8 Wochen vor einer Wahl erfolgt (Wahlkampfwerbung).

(5) Das Recht der lizenzierten Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zur unentgeltlichen Benutzung der öffentlichen Verkehrswege richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Stadt als Wegebaulastträger zum Erlass von Regelungen, wonach für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Absatz 3 TKG Gebühren und Auslagen in einer Höhe verlangt werden können, welche die entstehenden Verwaltungskosten abdecken (§ 142 Absatz 6 TKG).

(6) Von den Regelungen dieser Satzung unberührt bleibt das Recht der Stadt zur Erhebung von Konzessionsabgaben und zur Erhebung von Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

(7) Das Recht der Stadt nach § 18 Absatz 4 SStrG, Kostenersatz oder die Leistung von Sicherheiten oder Vorschüssen zu verlangen, wird von den Regelungen dieser Satzung ebenfalls nicht berührt. Satz 1 gilt für Kosten der Ersatzvornahme zur Beendigung nicht genehmigter Sondernutzungen nach Maßgabe von § 18 Abs. 8 SStrG entsprechend.

(8) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann im Einzelfall eine festgesetzte Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen oder von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- 1) der Antragsteller,
- 2) der Erlaubnisnehmer,
- 3) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht

- 1) mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, mit dem die Gebühr festgesetzt wird,
- 2) bei unbefugter Ausübung einer Sondernutzung, im Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden fällig bei

- 1) auf Zeit erteilten Erlaubnissen zur Ausübung einer Sondernutzung für deren Dauer mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes,
- 2) auf Widerruf erteilten Erlaubnissen zur Ausübung einer Sondernutzung erstmalig mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes für das laufende Jahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 10. Januar als Jahresgebühr.

Gebühren nach Satz 2 Nr. 2 können auf Antrag auch in monatlichen Raten zur Zahlung festgesetzt werden.

In diesem Falle ist die von Satz 2 abweichende Fälligkeit der Gebühr im Bescheid zu bestimmen.

§ 13 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Erlaubnis zur Ausübung einer Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis zeitweilig kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

(2) Erfolgt der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, sind ihm bereits im Voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig zu erstatten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, 13.05.2008

Karlheinz Schöner
Oberbürgermeister

Zustimmung

Die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz sowie nach § 19 Saarländisches Straßengesetz zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Ausübung des Sondergebrauchs an öffentlichen Verkehrsflächen in der Kreisstadt Homburg wird erteilt.

Das Ministerium für
Wirtschaft und Wissenschaft

Saarbrücken, den 27. Mai 2008

Im Auftrag
gez. Werner Schmitt

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Ausübung des Sondergebrauchs an öffentlichen Verkehrsflächen in der Kreisstadt Homburg (Sondernutzungserlaubnis) wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Be-

32-3

kanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 30. Juni 1982 am 17. Juni 2008 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 14 dieser Satzung am 18. Juni 2008 in Kraft getreten.

Homburg, den 19. Juni 2008

Der Oberbürgermeister
gez.

Karlheinz Schöner

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 08.05.2008

A.

I. Dem räumlichen und zeitlichen Ausmaß einer Sondernutzung wird für die nach folgenden Tatbestände durch die Bemessungsgrundlage

„angefangene m² beanspruchte Verkehrsfläche je Zeiteinheit“

Rechnung getragen. Das mit der Ausübung der Sondernutzung verbundene wirtschaftliche Interesse wird durch Rahmengebührensätze berücksichtigt. Die Einwirkung einer Sondernutzung auf die Straße sowie auch die durch sie hervorgerufene Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist je nach Dichte und Intensität des auf der Straße/der öffentlichen Verkehrsfläche stattfindenden Verkehrs unterschiedlich zu bewerten. Daher werden die nachfolgenden Gebührensätze unter Ziffer II. einer Staffelung unterzogen.

<u>Art des Sondergebrauchs</u>	<u>Zeiteinheit</u>	<u>Gebühr</u>
1. Aufstellung von Kiosken oder Imbissständen einschließlich der vom Betreiber zum Verzehr an Ort und Stelle bereitgestellten Fläche, Aufstellung von sonstigen ortsfesten gewerblichen Verkaufs- oder Dienstleistungseinrichtungen, aus denen heraus Lebensmittel oder sonstige Waren ver- bzw. angekauft oder sonstige Leistungen für Dritte erbracht werden	Monat	von 4, -- € bis 10, -- €
2. An- und Verkauf von Waren im Reisegewerbe aus Verkaufswagen heraus bzw. Erbringung von Dienstleistungen aller Art	Tag Woche Monat	von 0,20 bis 0,80 € von 0,60 bis 3,30 € von 2,80 bis 6,30 €
3. Aufstellung von Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Schaukästen o. ä., die – insoweit abweichend von § 3 Absatz 3 Nr. 2 – mehr als 60 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Tag	0,20 €

-	- berechnet wird nur die über 60 cm hinausgehende Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraums -		
4.	<p>Vor die Gebäudeaußenwand vortretende Bauteile, die innerhalb einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 30 cm in den Gehweg, die Fußgängerzone oder verkehrsberuhigte Bereiche hineinragen.</p> <p>- berechnet wird nur die über 30 cm hinausgehende Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraums –</p>	Jahr	4, -- €
5.	<p>Vor die Gebäudeaußenwand vortretende Bauteile, die innerhalb einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 30 cm in den Straßenkörper (Fahrbahn) hineinragen - berechnet wird nur die über 30 cm hinausgehende Beeinträchtigung der Fahrbahn –</p>	Jahr	6,-- €
6.	<p>Aufstellung von Werbe- und/oder Informationsständen für gewerbliche Zwecke, mindestens 5,-- €</p> <p>für politisch motivierte Zwecke außerhalb der Wahlkampfwerbung bis 200 m²,</p> <p>> 200 m²</p>	Tag	0,30 €
		Tag	0,15 € 0,25 €
7.	<p>Aufstellung von Warenständen/Werbeträgern, ab angefangenem dritten m²</p>	Monat	5, -- €
8.	<p>Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Abfallbehältnissen u. ä. innerhalb einer Außenbestuhlungsfläche für gewerbliche/gastronomische Zwecke</p> <p>– Die Gebühr wird für saisonale</p>	Monat	2,50 €

—	Anlässe pro Kalenderjahr für max. 4 Monate erhoben –		
9.	Veranstaltung von Straßenfesten o. ä., ausgenommen Rosenmontag, mindestens 20,-- €	Tag	0,05 €
10.	Aufstellung (außerhalb Ziffer 13) von Gerüsten, Geräten, Maschinen, Containern, Abfallbehältern, Baustelleneinrichtungen o. ä., wenn eine Zeitdauer von 48 Stunden überschritten wird mindestens 5,-- €	Monat	1, -- €
11:	Lagern von Brenn- oder Baustoffen oder sonstigen Gegenständen im Gehwegbereich, wenn eine Zeitdauer von 48 Stunden überschritten wird, mindestens 5,-- €	Monat	1, -- €
12.	Aufstellung von Containern zum Einsammeln von Altkleidern und Schuhen, die im oder angrenzend an den öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden	Monat	10,-- €
13.	Aufstellen von Fahrzeugen / Anhängern im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht zugelassen und betriebsbereit sind, PKW/Anhänger/Wohnwagen/ Krad LKW/Anhänger mindestens 40, --€	Tag Tag	2,00 € 5,00 €
14.	Umschließen / Absperren/Abtrennen einer Verkehrsfläche durch Bauzaun / Absperrgitter der nach der StVO zum Absperren von Arbeitstel-		

	len zugelassene Absperrgerä- te	Monat	1, -- €
	nach Ablauf von 3 Monate-	Monat	1,50 €
	nach Ablauf von 6 Monaten	Monat	2, -- €
	nach Ablauf von 12 Monaten	Monat	3, -- €
15.	Aufbau von Zelten, fliegenden Bauten, o. ä. bei einer durch das Zelt / den fliegenden Bau in Anspruch genommenen Fläche von weniger als 500 m ²	Tag	0,02 €
	von 500 bis 1000 m ²	Tag	0,05 €
	von mehr als 1000 m ²	Tag	0,08 €
	Bei Zirkussen wird die gesam- te, auch durch Wohn- und Packwagen und sonstiges E- quipment in Anspruch ge- nommene Straßenfläche be- rechnet	Tag	0,05 €
16.	Schaustellungen und nicht un- ter § 3 Absatz 3 Nr. 7 fallende Musikaufführungen, die unter freiem Himmel stattfinden (ausgenommen Rosenmon- tag) bei einer in Anspruch ge- nommenen Fläche bis 500 m ²	Tag	0,02 €
	von mehr als 500 m ² mindestens 5,-- €	Tag	0,05 €
17.	sonstige Nutzungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5, die nicht ausdrücklich geregelt sind	Monat	von 0,20 bis 5, -- €
18.	Inanspruchnahme der öffentli- chen Straße außerhalb des Widmungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2	Monat	von 0,20 bis 10, -- €

II. Die unter Ziffer I. festgesetzten Gebühren(sätze) werden wie folgt gestaffelt:

1. Zone A (Fußgängerzone [Eisenbahnstraße] zwischen Kaiserstraße und Saarbrücker Straße sowie Talstraße zwischen Eisenbahnstraße und Kreisel Saarbrücker Straße; Brunnen- und Christian-Weber-Platz)

100 %
2. Zone B (an Zone A angrenzende öffentliche Verkehrsflächen innerhalb der äußeren Grenzen Kaiserstraße und Saarbrücker Straße. Der historische Marktplatz ist in Zone B eingeschlossen)

90 %
3. Zone C (sonstige innenstädtische Verkehrsflächen)

80 %
4. Zone D (Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in den Stadtteilen)

60 %

B.

Art des Sondergebrauchs		Zeiteinheit	Gebühr
1. Aufstellen/Aufhängen von Plakatträgern im bzw. über dem Verkehrsraum bis max. Format DIN A0	bis zu 100 Stück	Woche	25, -- €
	101 bis 300 Stück	Woche	50, -- €
	301 bis 500 Stück	Woche	75, -- €
	501 und mehr	Woche	100, -- €
2. Aufstellen von Plakatträgern mit Formaten größer als DIN A0	bis zu 10 Stück	Woche	100, -- €
	bis zu 30 Stück	Woche	250, -- €
	31 und mehr	Woche	450, -- €